

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Übersetzungen ist die französische Version massgebend.

## Informationen an die Kunden zur Vermeidung kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögenswerte

Es kommt vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und die Vermögenswerte bei der Bank in der Folge nachrichtlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten.

Seit dem 1. Januar 2015 sind die Veränderung des Bankengesetz, der Bankenverordnung, die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken in Kraft. Die Richtlinien bezwecken, dass der Kontakt zwischen dem Kunden und der Bank erhalten bleibt.

Nachstehend zeigt die Walliser Kantonalbank die vorgeschlagen Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Kontakts mit den Kunden sowie zur Vermeidung und Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte auf.

### 1. Ratschläge zur Vermeidung von Kontaktabbruch

- |   |   |
|---|---|
| <b>1.1 Adress- und Namens-<br/>Änderungen</b>                                   | Bitte teilen Sie der WKB umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren Namen wechseln sowie wenn die von Ihrer Bank verwendete Anschrift z.B. infolge Heirat nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.   |
| <b>1.2 Spezielle Welsungen</b>  | Informieren Sie die WKB, wenn Sie für längere Zeit verreisen und unsere Mitteilungen z.B. an eine Drittadresse zugestellt werden sollen oder wenn Ihre Post während dieser Zeit banklagernd gehalten werden soll und wie man Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann.  |
| <b>1.3 Erteilung von Vollmachten</b>  | Generell empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die von der WKB im Falle eines Kontaktabbruchs kontaktiert werden kann.  |
| <b>1.4 Orientierung von<br/>Vertrauenspersonen /<br/>Letztwillige Verfügung</b> | Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die WKB einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich (möglichst auf einem Formular der Bank) ermächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei der WKB deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Bank z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen. |

### 2. Mögliche Massnahmen der WKB im Falle von Kontaktabbruch

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung hat in den Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken festgelegt, wie Banken bei einem Kontaktabbruch vorzugehen haben:

- |  |   |
|--|---|
| <b>2.1 Sofortmassnahmen</b>                  | Sobald eine Bank feststellt, dass ihre per Post verschickten Mitteilungen an einen Kunden z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar sind und kein dokumentierter Kontakt zu diesem Kunden mehr besteht (z.B. Besuch in der Bank, Login beim E-Banking), soll die Bank versuchen, den Kontakt mit der gebotenen Sorgfalt wieder herzustellen und z.B. die neue Adresse des Kunden in Erfahrung zu bringen.   |
| <b>2.2 Massnahmen bei<br/>Kontaktabbruch</b> | <p>Weitere Massnahmen erfolgen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Dabei kann die Bank auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen dabei selbstverständlich derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.</p> <p>Verlaufen die Nachforschungen der Bank erfolglos oder ist die Kontaktnahme aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt. In diesem Fall ist die WKB aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Gesetzgebung zu folgenden Massnahmen verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos zu führen;</li><li>• die Werte speziell zu markieren sowie Schrankfächer und alle Vermögenswerte von über CHF 500 einer zentralen Datenbank zu melden, in der nur der Bankenombudsman im Interesse von Berechtigten eine Suche durchführen kann. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Stellen unterstehen dem Bankkundengeheimnis;</li></ul> |

- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Informationen zum Bankkunden auf [www.dormantaccounts.ch](http://www.dormantaccounts.ch) zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte eines Bankkunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen;
- die Vermögenswerte dem Eidgenössischen Finanzdepartement abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

### 3. Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontaktabbruch

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Kunden liegt. So können beispielsweise Kontokorrent- und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil wie Sparkonti, Kassenobligationen oder Anlagefondsanteilen überführt werden. Sparguthaben werden zu den jeweiligen Bedingungen der WKB weitergeführt. Dasselbe gilt für Vermögensverwaltungsaufträge, soweit das festgelegte Anlageziel oder vom Kunden erteilte Weisungen nicht seinen offensichtlichen Interessen widersprechen. Wertschriftendepots werden weitergeführt, Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus in ähnliche oder andere geeignete Werte reinvestiert. Zur Vermeidung von Wertzerfall kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren. Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten oder zur Vervollständigung der Suchmassnahmen und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt zentral aufbewahrt werden.

#### 3.1 Kosten

Die von der WKB üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die WKB die ihre entstandenen Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Werte wie auch für die Publikation dem betreffenden Konto belasten. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

### 4. Suche nach kontakt- bzw. nachrichtenlosen Vermögenswerten

Haben Sie Kenntnis von vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten, an denen Sie z.B. als Erbe berechtigt sind, wenden Sie sich direkt an die betroffene Bank. Sollte Ihnen der Name der Bank unbekannt sein, ist eine Suche über den Schweizerischen Bankenombudsman ([www.bankingombudsman.ch](http://www.bankingombudsman.ch)) möglich. Beachten Sie, dass für eine solche Suche Dokumente nötig sind, die Ihre Berechtigung belegen.

### 5. Individuelle Beratung

Die WKB ist gerne bereit, Sie individuell zu beraten und Ihnen nach Möglichkeit behilflich zu sein.

Ausgabe April 2016